



CONSULTATIO
INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



WAS BRINGT DIE ÖKOSOZIALE STEUERREFORM?



04/21

INHALT: Nachgefragt bei ... [Mag. Peter Kopp](#) S. 2 | Wer mit Bitcoin und Co. Geld macht, zahlt bald Steuern: [Der Fiskus nascht bei Krypto-Deals künftig kräftig mit](#) S. 3 | Deutliche Steuersenkungen, aber ohne Gegenfinanzierung: [Das bringt die „ökosoziale Steuerreform“](#) S. 4 | Steuern sparen: [Ihre To-do-Liste bis zum 31. Dezember](#) S. 6 | [Alles, was Recht ist](#) S. 7 | [Intern. Steuernuss](#) S. 8



Mag. Peter Kopp

„Ich bedanke mich bei Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, herzlich dafür, dass Sie uns im so herausfordernden vergangenen Jahr Ihr Vertrauen geschenkt haben. Wir wünschen Ihnen mehr denn je ein frohes Weihnachtsfest voll Zuversicht und Glücksmomenten – mögen Sie mit neuem Elan ins Jahr 2022 starten!“

IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

Druckerei: Alwa und Deil Druckerei GmbH;
1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;
Mag. Hubert Celar; Mag. Katrin Edlinger;
Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/A. Solano,
S. 3: shutterstock/Mauro Rodrigues, S. 4: shutterstock/
Pasuwan, S. 6: shutterstock/coonlight,
S. 7: shutterstock/Foto by KKK + PR Image Factory

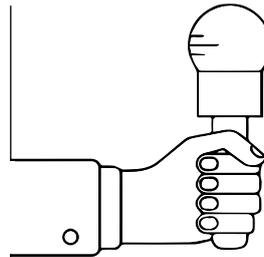
Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,
Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO  A member of
Nexia
International



Nachgefragt bei ...

Mag. Peter Kopp

Das Corona-Virus bestimmt nach wie vor das Geschehen. Welche Auswirkungen auf die Wirtschaft sind zu befürchten?

Die Pandemie hat uns weiterhin fest im Griff, und das trotz der noch nie dagewesenen Geschwindigkeit, mit der Impfstoffe entwickelt, produziert und verteilt wurden. Die Menschen sind stärker verunsichert denn je. Die vierte Welle mit ihrem dramatischen Anstieg an Infektionszahlen machte einen neuerlichen Lockdown erforderlich. Das wird dem wirtschaftlichen Aufschwung, der über das Frühjahr und den Sommer deutlich zu verzeichnen war, einen ordentlichen Dämpfer geben.

Kann uns die ökosoziale Steuerreform aus der Krise führen?

Zu den steuerlichen Vorboten, die das Finanzministerium jüngst in Begutachtung geschickt hat, finden Sie in dieser CONSULTATIO News-Ausgabe die wichtigsten Informationen. Vorweg nur so viel: Aus ökologischer Sicht ist die vorgeschlagene CO₂-Bepreisung wenig mutig. Auch müssen wir nicht ernstlich „befürchten“, dass wir uns mit der „größten Steuerentlastung in der Zweiten Republik“ aus der Spitzenliga der Hochsteuerländer verabschieden. Schließlich werden wir die immensen Kosten der Pandemiebewältigung noch lange zu verdauen haben.

Was bedeutet das für die CONSULTATIO?

Mit den neuen steuerlichen Rahmenbedingungen geht ein gewisser Anpassungs- und Umsetzungsaufwand einher. Den werden wir zum Nutzen unserer Mandanten gerne leisten. Außerdem steht das CONSULTATIO-Team unseren Kunden weiterhin mit voller Kraft bei der Bewältigung der Krise bei. Wir rücken zudem nachhaltiges Entwickeln und Wirtschaften verstärkt in den Fokus. Und wir scheuen uns auch künftig nicht, unternehmerische Risiken zu übernehmen. Erlauben Sie mir zum Abschluss zwei Leseempfehlungen für die

kommenden Feiertage: „Our future lives and livelihoods: Sustainable and inclusive and growing“ (McKinsey Quarterly, 26.10.2021, QR-Code) sowie ein Buch von Bill Gates, das informiert und Mut macht: „How to Avoid a Climate Disaster“ (Penguin Books, 2021).



Wer mit Bitcoin und Co. Geld macht, zahlt bald Steuern – sogar rückwirkend

Der Fiskus nascht bei Krypto-Deals künftig kräftig mit

Mag. Katrin Edlinger



Seit der Entwurf zum Ökosozialen Steuerreformgesetz (siehe Seite 4) auf dem Tisch liegt, steht fest: Der Staat will künftig „mitverdienen“, wenn Krypto-Assets gewinnbringend verkauft werden. Die Änderung, die Fachleute bereits seit Längerem erwartet haben, soll rückwirkend ab dem 1. März 2021 gelten. Was das bedeutet und wer sich weiterhin über steuerfreie Gewinne freuen darf, erfahren Sie hier.

Unabhängig davon, ob man sie als spekulatives Zocken oder als zukunftssträchtige Anlageform betrachtet: Krypto-Investments sind in aller Munde. Wie mit den teils erheblichen Gewinnen und Verlusten aus Krypto-Verkäufen umzugehen ist, war gesetzlich nicht klar geregelt. Mangels Rechtsgrundlage hat die Finanz Gewinne aus dem Verkauf von Bitcoin und Co. bislang daher unter dem Auffangtatbestand des Spekulationsgeschäfts zusammengefasst. Damit unterlagen sie, wie Gold, der Spekulationsfrist von einem Jahr. Nach Ablauf dieser einjährigen Behaltedauer war ein Verkauf jederzeit steuerfrei möglich.

Krypto-Assets mit Wertpapieren gleichgestellt

Am 1. März 2022 kommt es zu einer grundlegenden Änderung: Sobald das Ökosoziale Steuerreformgesetz in Kraft tritt, sollen Einkünfte aus Krypto-Assets wie jene aus Kapitalvermögen behandelt werden. Angesichts der teilweise erheblichen Kurssteigerungen des vergangenen Jahres geht der Gesetzgeber sogar noch weiter und unterwirft sämtliche nach dem 28. Februar 2021 angeschafften Krypto-Assets der Kapitalertragsteuer. Damit setzt die Besteuerung de facto rückwirkend ein!

Gute Nachrichten gibt es für alle, die vor dem 1. März 2021 in Krypto-Assets investiert haben. Dieses sogenannte Altvermögen lässt sich nach Ablauf der einjährigen Behaltedauer weiterhin steuerfrei verkaufen. Achten Sie aber darauf, den Anschaffungszeitpunkt zu dokumentieren!

Haben Sie Krypto-Assets nach dem 28. Februar 2021 angeschafft und planen Sie, sie vor dem 28. Februar 2022 wieder zu verkaufen? Dann wäre die einjährige Spekulationsfrist beim Verkauf noch nicht abgelaufen. Etwaige Gewinne unterliegen dem normalen Steuertarif. Wichtig: Veräußern Sie hier mit Verlust, lässt sich dieser nicht mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten ausgleichen.

Steuersatz bei 27,5%

Für Gewinne aus Krypto-Assets, die nach dem 28. Februar 2022 entstehen, gilt der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte. Er liegt bei 27,5%. Der reine Tausch von Krypto-Währungen soll hingegen steuerfrei bleiben, allerdings werden die Anschaffungskosten fortgeführt. Somit ist die Besteuerung nur zeitlich verschoben.

Die zweite gute Nachricht: Wer ab dem 1. März 2022 mit den „Kryptos“ Verluste macht, kann diese mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ausgleichen – und umgekehrt. Dazu zählen z. B. Einkünfte aus Aktien und Dividenden, für die ebenfalls der besondere Steuersatz von 27,5% gilt.

Wichtig für alle inländischen Dienstleister, die den Handel mit Krypto-Assets abwickeln: Ab dem 1. Jänner 2023 besteht eine Abzugsverpflichtung. Im Falle eines Verkaufs hat der Dienstleister automatisch die Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Bis Ende 2022 müssen sich hingegen die Kunden noch selbst um die Versteuerung kümmern.

Die geplante rückwirkende Besteuerung sorgt in der Krypto-Community für Unmut. Aktuell läuft gegen die Regierungspläne sogar eine Petition. Der Gesetzgeber wird aber wohl auf seinem Entwurf beharren.

CONSULTATIO-TIPP

Haben Sie Krypto-Assets schon vor dem 1. März 2021 angeschafft, sind keine Notverkäufe notwendig. Sie können sie weiterhin nach einem Jahr steuerfrei verkaufen. Bei nach diesem Zeitpunkt angeschafften Assets lohnt es sich steuerlich aber eventuell, sie bis nach dem 1. März 2022 zu halten. Denn Gewinne aus einem Verkauf unterliegen ansonsten dem normalen Steuertarif.



Deutliche Steuersenkungen, aber ohne Gegenfinanzierung

Das bringt die „ökosoziale Steuerreform“

Dr. Georg Salcher

Im Oktober 2021 wurde den Österreichern – wieder einmal – die angeblich „größte Steuerreform der Zweiten Republik“ verkündet. Inzwischen liegen konkrete Gesetzesentwürfe vor. Der Nationalrat beschließt die Neuerungen voraussichtlich erst Anfang nächsten Jahres. Lesen Sie im Überblick, was ab 2022 schrittweise in Kraft treten soll.

Laut Hochrechnung des Finanzministeriums werden die Steuerzahler im Zeitraum 2022 bis 2025 um rund EUR 18 Milliarden entlastet. Tatsächlich enthalten die Entwürfe praktisch nur Maßnahmen, die Abgaben verringern. Insbesondere Einkommen- und Körperschaftsteuer sollen sinken. Einsparungen zur Gegenfinanzierung sind nicht vorgesehen. Nur Investoren, die auf Krypto-Währung setzen, sehen sich zur Kassa gebeten (siehe Seite 3). Was aus der neuen CO₂-Bepreisung zusätzlich hereinkommt, fließt in die regionalen Klimabonuszahlungen.

Wie aber stemmt der Finanzminister dann die Reform? Großteils finanziert sie sich über die „kalte Progression“, die laut Wahlversprechen längst abgeschafft sein sollte. Im Übrigen geht die Regierung davon aus, dass zusätzliches Wachstum die Entlastungen und gleichzeitig einen Abbau der Staatsverschuldung möglich machen wird.

So sehen die geplanten Maßnahmen im Einzelnen aus:

Die Tarifsenkung

Um die Lohn- und Einkommensteuerzahler spürbar zu entlasten, sinken die zweite und dritte Tarifstufe der Lohn- und Einkommensteuer.

- Mit 1. Juli 2022 fällt zunächst die zweite Tarifstufe von 35 % auf 30 %.
- Stufe drei folgt ab Mitte 2023 und bringt eine Senkung von 42 % auf 40 %.

Die Änderung erfolgt unterjährig. Daher ist für 2022 und 2023 in diesen Tarifstufen ein Mischsteuersatz von 32,5% (2022) bzw. 41% (2023) anzuwenden.

Die Lohnverrechner sind Kummer ja gewohnt. Warum also einfach, wenn's auch kompliziert geht? Ab 1. Juli 2022 ist beim Lohnsteuerabzug ebenfalls der Mischsteuersatz von 32,5% anzuwenden. Die erste Jahreshälfte muss der

Arbeitgeber ehestmöglich – spätestens aber bis 30. September 2022 – unter Berücksichtigung des 32,5%-Mischsteuersatzes aufrollen. Im Jahr 2023 ist mit dem Mischsteuersatz von 41% gleich vorzugehen.

Auch die Körperschaftsteuer sinkt: für die Veranlagung 2023 auf 24%, ab 2024 auf 23%. Das Motto lautet: den Standort Österreich attraktiver machen und Arbeitsplätze sichern. Die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge sowie die Immobilienertragsteuer von Kapitalgesellschaften verringern sich analog, und zwar von derzeit 25% auf 24% bzw. 23%.

Mehr Familienbonus

Auch Familien profitieren: Der Familienbonus Plus steigt – ebenfalls unterjährig ab 1. Juli 2022 – von EUR 1.500,- auf rund EUR 2.000,-. Das Geld gibt es pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zudem erhöht sich der jährliche Familienbonus für Kinder ab 18 Jahren nach dem gleichen Prinzip auf rund EUR 650,-. Für Niedrigverdiener will die Regierung den Kindermehrbetrag stufenweise pro Kind und Jahr auf EUR 350,- (2022) bzw. EUR 450,- (ab 2023) erhöhen.

Gewinnbeteiligung für Arbeitnehmer steuerfrei

Firmen können ab 2022 aktiven Arbeitnehmern bis zu EUR 3.000,- jährlich an Gewinnbeteiligungen auszahlen – einkommensteuerfrei! Der Arbeitgeber darf aber nicht mehr an Beteiligungen auszahlen, als er im Vorjahr an steuerlich maßgeblichem Gewinn gemacht hat.

Außerdem bleibt die Gewinnbeteiligung nur dann steuerfrei, wenn sie entweder an alle Arbeitnehmer oder zumindest an bestimmte Arbeitnehmergruppen fließt. Sie darf auch nicht bloß anstelle bisher gezahlten Arbeitslohns, einer SEG-Zulage oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden.

WICHTIG: Nur der konkrete Arbeitgeber kann die Gewinnbeteiligung gewähren, nicht aber eine andere Konzerngesellschaft! Die Deckelung mit dem steuerlich (!) maßgeblichen Gewinn wirkt in Hinblick auf körperschaftsteuerliche Unternehmensgruppen und Personengesellschaften einige Fragen auf. Eine Befreiung auch von Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträgen plant die Regierung derzeit nicht.

Höherer Gewinnfreibetrag

Ab 2022 steigt der Gewinnfreibetrag für die ersten EUR 30.000,- der Bemessungsgrundlage von 13% auf 15%. Der investitionsunabhängige Grundfreibetrag macht künftig also EUR 4.500,- aus und erhöht sich damit um EUR 600,-.

Investitionsfreibetrag ab 2023

Ältere Jahrgänge erinnern sich noch an den guten alten Investitionsfreibetrag (IFB). Diese 2001 ausgelaufene Förderung wird nun reaktiviert. Sie soll (ökologische) Investitionen auslösen: Wer ungebrauchte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren

Anlagevermögens anschafft, kann 10% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als fiktive steuerliche Betriebsausgabe geltend machen – zusätzlich zur Abschreibung. Für Öko-Investments beträgt der Freibetrag sogar 15%. Der neue IFB lässt sich für Wirtschaftsgüter beanspruchen, die nach dem 31. Dezember 2022 beschafft werden. CONSULTATIO News stellt in einer der nächsten Ausgaben die Details zum IFB neu (Obergrenze, Ausnahmen, Behaltdauer, Nachversteuerung, Dokumentationspflichten ...) präzise dar.

GWG-Grenze ab 2023 EUR 1.000,-

Die Obergrenze für die sofortige Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) liegt – ebenfalls erst ab 2023 – bei EUR 1.000,-. Derzeit sind es EUR 800,-.

Thermische Gebäudesanierung: neue Sonderausgaben

Planen Sie, im Privatbereich ein Gebäude thermisch sanieren oder ein fossiles durch ein klimafreundliches Heizsystem (Fernwärme etc.) ersetzen zu lassen? Die Aufwendungen dafür sind ab 2022 als „Sonderausgaben“ abzugsfähig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die Maßnahmen ist eine Bundesförderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG) geflossen.
- Die Förderdaten finden sich in der Transparenzdatenbank.
- Die Ausgaben übersteigen abzüglich aller (auch von Ländern und Gemeinden) ausbezahlten öffentlichen Förderungen bei der thermischen Sanierung EUR 4.000,- und beim Heizkesseltausch EUR 2.000,-.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, lassen sich die Ausgaben über fünf Jahre verteilt absetzen: jährlich EUR 800,- für die thermische Sanierung bzw. EUR 400,- für den Heizkesseltausch.

ACHTUNG: Begünstigt sind nur Ausgaben, für die der Bund nach dem 30. Juni 2022 eine UFG-Förderung ausbezahlt hat, sofern das zugrundeliegende Förderungsansuchen nach dem 31. März 2022 eingebracht wurde. Eine Einnahmen-Obergrenze (wie früher bei den „Topf-Sonderausgaben“) gilt in diesem Fall nicht.



Klimabonus steuerfrei

Weil der Staat CO₂ bepreist, steigen die Energiepreise. Um diese Mehrkosten pauschal abzugelten, gibt es ab 2022 den „regionalen Klimabonus“. Er beträgt – je nach Infrastruktur und öffentlicher Verkehrsanbindung – zwischen EUR 100,- und EUR 200,- pro Kopf und Jahr. Das Einkommensteuergesetz stellt klar, dass der Bonus einkommensteuerbefreit ist.

Niedrigere Krankenversicherungsbeiträge

Der Krankenversicherungsbeitrag sinkt abgestuft für Arbeitnehmer mit einem Monatslohn zwischen EUR 1.100,- und EUR 2.500,-. Auch Pensionisten (Bruttopension bis EUR 2.200,-) und Selbstständige (EUR 1.100,- bis EUR 2.500,-) profitieren. Die Reduktion tritt ab 1. Juli 2022 in Kraft.

Alle Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, im Parlament auch tatsächlich beschlossen zu werden. Es bleibt zu hoffen, dass sich durch das Begutachtungsverfahren noch Korrekturen ergeben – so etwa bei der Lohnsteuer-Aufrollungspflicht oder den Details zur Arbeitnehmer-Gewinnbeteiligung.



Ihre To-do-Liste bis zum 31. Dezember

Steuern sparen

Mag. Hubert Celar

Das Corona-Jahr 2021 ist in vieler Hinsicht anders, als es die Jahre vor der Pandemie waren. Weitgehend gleichgeblieben sind freilich die wichtigen steuerlichen „Hausaufgaben“, die es in den letzten Wochen des Jahres zu erledigen gilt. CONSULTATIO News fasst zusammen, was Sie jetzt noch tun können, um Abgaben zu sparen.

Den Gewinnfreibetrag nutzen

Unter den Steuerspartipps zum Jahresende ist der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag der „Klassiker“. Denn manche Unternehmer verzichten immer noch auf diese lukrative Steuersparmöglichkeit. Ab einem Gewinn von EUR 30.000,- (bis zu dieser Summe gibt's automatisch den Grundfreibetrag) müssen Sie investieren, um in den Genuss des Gewinnfreibetrages zu kommen – und das entweder in begünstigte Anlagegüter oder in geeignete Wertpapiere. Achtung: Die Investition ist unbedingt bis zum 31. Dezember 2021 zu tätigen. Allenfalls angekaufte Wertpapiere müssen spätestens an diesem Tag in Ihrem Depot sein!

CONSULTATIO-TIPPS

- Sie brauchen Geld für die Neuanschaffungen? Dann prüfen Sie, ob Sie nicht „alte“ Wertpapiere verkaufen können, bei denen die vierjährige Behaltfrist bereits abgelaufen ist.
- Eine Investition kann auch kreditfinanziert sein. Der Steuervorteil überwiegt sicher die Zinsen.
- Erstellen Sie bis spätestens Mitte Dezember eine Prognose für den Jahresgewinn 2021. So können Sie feststellen, wie viel zu investieren ist, um den Gewinnfreibetrag optimal auszunutzen. Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen unterstützen Sie gerne!

Halbjahresabschreibung, GWG & Einkommensgestaltung

Während des Lockdowns gab es wenig Möglichkeiten zum Einkaufen. Das hat so manche Spontaninvestition verhindert. Vor dem Jahreswechsel sind aber die Geschäfte mit Sicherheit nochmals geöffnet. Vielleicht springt Ihnen dann ja ein sinnvolles Investment ins Auge. Schaffen Sie ein Wirtschaftsgut an und nehmen es bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb, steht Ihnen die Halbjahresabschreibung zu. Sind die Anschaffungskosten nicht höher als EUR 800,-, können Sie es sofort als geringwertiges Wirtschaftsgut absetzen.

CONSULTATIO-TIPP

Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben die Möglichkeit, ihr steuerpflichtiges Einkommen zu gestalten, indem sie noch andere Ausgaben vorweg tätigen. Dazu zählen Mieten, Beratungskosten, Produktionsmaterial, Handelswaren oder auch Sozialversicherungsbeiträge. Ob Vorauszahlungen auch in Ihrem Fall steuerlich sinnvoll sind, klären Sie bitte mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen.

2021: Sonderregelung für steuerfreie Weihnachtsgutscheine

Haben Arbeitnehmer geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an der Weihnachtsfeier oder anderen Betriebsveranstaltungen, ist das steuerlich begünstigt. Für alle unmittelbar konsumierten Vorteile (wie Essen und Trinken) gibt's einen Freibetrag von EUR 365,- pro Kopf und Kalenderjahr. Sachleistungen, die Mitarbeiter mit nach Hause nehmen können – dazu zählen etwa Gutscheine oder Goldmünzen –, bleiben bis zu einem Wert von EUR 186,- steuerfrei.

Pandemiebedingt gilt 2021 erneut eine Sonderregelung: Schöpfen Arbeitgeber den Freibetrag von EUR 365,- (z. B. mangels Events) fürs unmittelbar Konsumierte nicht aus, können sie ihren Mitarbeitern stattdessen steuerfrei Gutscheine schenken. Diese sind jedoch zwischen November 2021 und Jänner 2022 an die Mitarbeiter auszugeben.

Aufbewahrungspflicht, Registrierkassen-Jahresbeleg-Check

Firmen haben Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere grundsätzlich sieben Jahre lang aufzubewahren. So will es die Bundesabgabenordnung. Am 31. Dezember 2021 endet demnach die reguläre Aufbewahrungsfrist für 2014. Beachten Sie aber: Unterlagen müssen weiter verwahrt werden, wenn sie in einem anhängigen Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

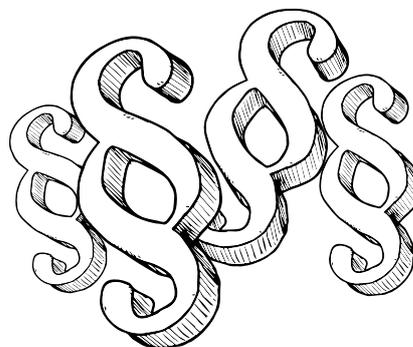
Deutlich längere Aufbewahrungsfristen gelten für Dokumente rund um Grund und Boden: 22 Jahre sind es etwa bei Grundstücken, die ab dem 1. April 2012 erstmals unternehmerisch genutzt wurden. Viel länger sind auch die Fristen im Zusammenhang mit den COVID-Förderungen: Hat Ihre Firma Geld für die Kurzarbeit bekommen, dann dürfen Sie Unterlagen nach Ende des Auszahlungsjahres zehn Jahre lang nicht entsorgen! Gleiches gilt im Fall der Investitionsprämie. Beim Register wirtschaftlicher Eigentümer läuft die Frist fünf Jahre, nachdem das Eigentum endet.

Denken Sie auch an die Pflicht, einen Jahresbeleg (BMF-Belegcheck-App) auszudrucken und zu prüfen. Diesen Beleg (= Dezember-Monatsbeleg) heißt es zumindest sieben Jahre lang aufbewahren.

Werfen Sie bitte auch einen Blick auf unsere Homepage. Dort finden sich umfangreiche Steuertipps zum Jahresende. Und besprechen Sie Ihre speziellen Fragen gerne mit Ihren persönlichen CONSULTATIO-BeraterInnen!

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Steuer und Recht



VwGH: Verdeckte Gewinnausschüttung oder Einlagenrückzahlung?

Im November 2021 hat der Fiskus die geänderten Körperschaftsteuerrichtlinien veröffentlicht. Unter anderem ist dort nun die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Dauerthema „verdeckte Ausschüttungen“ eingearbeitet.

Bisher galt: Ist eine verdeckte Gewinnausschüttung bereits erfolgt, lässt sie sich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nicht mehr steuerwirksam rückgängig machen – ausgenommen, die Körperschaft fordert diese Ausschüttung noch vor dem Bilanzstichtag zurück und bilanziert eine entsprechende Rückzahlungsforderung. Der VwGH hat nun allerdings entschieden, dass eine Gesellschaft alternativ verdeckte Ausschüttungen bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Einlagenrückzahlung behandeln kann.

Ausschüttung oder Einlagenrückzahlung? Diese Entscheidung ist von wesentlicher Bedeutung. Denn wie Zahlungen behandelt werden, hat ganz unterschiedliche steuerliche Folgen: Verdeckte Ausschüttungen an natürliche Personen unterliegen – so wie offene Ausschüttungen – der Kapitalertragsteuer. Einlagenrückzahlungen können hingegen steuerneutral gewährt werden, sofern sie durch vergangene Einlagen des Gesellschafters gedeckt sind.

Sollten Sie 2021 eine verdeckte Ausschüttung vorgenommen haben, können Sie diese korrigieren: entweder durch Bilanzierung einer entsprechenden Rückforderung gegenüber dem begünstigten Gesellschafter oder, indem Sie sie als Einlagenrückzahlung qualifizieren.

OGH: Kein Mietzins wegen pandemiebedingtem Betretungsverbot

Lässt sich der Mietzins wegen eines behördlichen Betretungsverbot verringern oder nicht? Diese Frage ist derzeit „brandheiß“. Der Oberste Gerichtshof hat diesbezüglich eine viel beachtete erste Entscheidung getroffen: Einem Sonnenstudiobetreiber, so das Urteil, stehe wegen besagten Verbotes eine Mietzinsminderung auf EUR 0,- zu. Die Höchstrichter stellten fest:

- Bei COVID-19 handelt es sich um eine Seuche im Sinne des § 1104 ABGB.
- Ist ein Bestandsobjekt vollständig unbrauchbar, entfällt der Mietzins.

Im Fall des Sonnenstudios wurde angenommen, dass keine (auch nur teilweise) Nutzung möglich war. Keinen Aufschluss gibt das OGH-Urteil jedoch über die Rechtslage, wenn der Mieter den Mietgegenstand teilweise nutzt, etwa um Take-away oder Click&Collect anzubieten. Völlig offen bleibt auch ein zweiter Punkt: Muss der Mieter Corona-Hilfsgelder (wie den Fixkostenzuschuss) beantragen und – falls genehmigt – an den Vermieter weiterreichen? Es wäre zu wünschen, dass der Gesetzgeber diese Fragen klärt und die Vermieter dabei nicht gänzlich durch die Finger schauen.



Home-Office-Tage und Klimaticket-Kosten müssen ins Lohnkonto

Arbeitgeber müssen für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto führen. Welche Daten es zu beinhalten hat, legt die Lohnkontenverordnung genau fest. Nun sind zuletzt das Homeoffice-Pauschale eingeführt und die Jobtickets erweitert worden. Das macht es notwendig, die im Lohnkonto (und damit auch im Lohnzettel) enthaltenen Informationen an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Sei es die Bemessung des höchstmöglichen nicht steuerbaren Homeoffice-Pauschales von EUR 3,- pro Homeoffice-Tag (maximal EUR 300,- pro Jahr) oder die Berechnung der mit der Arbeit zu Hause zusammenhängenden Werbungskosten: Für beides muss der Arbeitgeber die Zahl der Homeoffice-Tage ins Lohnkonto aufnehmen, und zwar unabhängig davon, ob er ein Homeoffice-Pauschale ausbezahlt oder nicht. Das tatsächlich steuerfrei ausbezahlte Pauschale muss sich natürlich auch auf dem Lohnzettel wiederfinden.

Übernimmt der Arbeitgeber Kosten für Öffi-Tickets, gilt dafür seit 1. Juli 2021 eine erweiterte Steuerbefreiung. Sie schließt auch das neue Klimaticket ein. Daher sind im Lohnkonto und auf dem Lohnzettel die Kalendermonate anzugeben, für die eine derartige Kostenübernahme erfolgt. Gleiches gilt für die Höhe der übernommenen Kosten.

INTERN



ZWEI NEUE PROKURISTEN IM TEAM

Karrieresprung und großer Vertrauensbeweis für die langjährigen CONSULTATIO-Mitarbeiter Christoph Schillinger und Daniel Herbst: Mit November 2021 wurden die erfolgreichen Steuerberater zu Gesamtprokuristen der CONSULTATIO bestellt. Die beruflichen Stationen der beiden Aufsteiger ähneln einander stark: Von Ferialpraktikanten

wurden sie zu ausgewiesenen Experten ihres Fachs in leitender Funktion. Christoph Schillinger hat seine Tätigkeitsschwerpunkte in der Wirtschaftsprüfung, Sonderprüfung und Risikoberatung. Darüber hinaus gilt er als Spezialist für den Gemeinnützigen Wohnbau, ist Fachliteratur-Autor sowie Fachvortragender. Fairness und Entscheidungsfreudigkeit legt er auch bei seinem Hobby an den Tag: Der dynamische Steirer hat sich als internationaler Schiedsrichter bei Wettkämpfen im Bogenschießen einen Namen gemacht. Die fachlichen Schwerpunkte von Daniel Herbst liegen im Bereich der Wirtschaftsprüfung sowie in der Beratung und Jahresabschlusserstellung von KMUs. Bedeutende Herausforderungen erwarten den gebürtigen Burgenländer und gefinkelten Schachspieler im kommenden Jahr: der Abschluss seiner Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer sowie die Geburt seines ersten Kindes.

CONSULTATIO News gratuliert den frischgebackenen Prokuristen herzlich und wünscht viel Erfolg für ihre künftigen Aufgaben!

WEIHNACHTEN STEHT VOR DER TÜR

Mit ihrer diesjährigen Weihnachtsspende unterstützt die CONSULTATIO die vereinübergreifende Initiative „Österreich hilft Österreich“. Das vom ORF mit Hilfsorganisationen für COVID-19-Betroffene gesammelte Geld kommt Menschen zugute, die durch die Corona-Krise in existenzielle Not geraten sind. „Mit jedem Tag zieht Corona immer weitere Kreise. Für viele Familien in Österreich bedeutet die Pandemie auch

eine soziale Krise. Umso wichtiger ist es, hier Solidarität zu zeigen, gegenzusteuern und rasch zu helfen. Danke an CONSULTATIO für die tolle Unterstützung!“, so Mag. Gerald Czech, Österreichisches Rotes Kreuz. Wir hoffen, mit unserem Beitrag etwas Leid zu lindern, und wünschen allen Betroffenen viel Kraft!

Das CONSULTATIO-Team wünscht allen Leserinnen und Lesern frohe Weihnachten, entspannte Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ein sehr herausforderndes Geschäftsjahr neigt sich dem Ende zu. Um mit neuer Energie in ein hoffentlich glücklicheres Jahr 2022 zu starten, macht das CONSULTATIO-Team zwischen 24. Dezember 2021 und 6. Jänner 2022 Weihnachtspause.

Für dringende Fälle ist ein Journaldienst eingerichtet. Bei Bedarf senden Sie bitte eine E-Mail an: dringend@consultatio.at.

FIRMENWORTLAUT GEKÜRZT

Aus Consultatio Revision und Treuhand Steuerberatung GmbH & Co KG wurde NEU: Consultatio Steuerberatung GmbH & Co KG. Abgesehen von der Einsparung der „berühmten drei Worte“ bleibt alles unverändert. Wir danken höflichst für die Kenntnisnahme.



CONSULTATIO Steuernuss

Magnus betreibt die Kurz & Gut Finanzdienstleistungs GmbH. Er beschäftigt 40 MitarbeiterInnen. Um das gute Betriebsklima zu sichern, gibt es jedes Jahr einen Betriebsausflug, einen Firmen-Heurigen und eine glanzvolle Weihnachtsfeier. Pandemiebedingt fielen 2021 aber alle diese Veranstaltungen ins Wasser. Mit welcher steuerlich vorteilhaften Maßnahme kann Magnus den Ausfall der Firmen-Events kompensieren und seinen MitarbeiterInnen heuer dennoch eine Freude machen?

- Magnus erhöht freiwillig den steuerfreien Familienbonus Plus auf EUR 2.000,–.
- Alle Mitarbeiter erhalten einen steuerfreien Ausfallbonus von 15%.
- Die Kurz & Gut GmbH zahlt Ende Dezember die neue steuerfreie Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung von EUR 3.000,– aus.
- Magnus übergibt jedem Mitarbeiter Extra-Weihnachtsgutscheine in Höhe von EUR 365,– steuerfrei.

Die richtige Antwort lautet d) Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen steht pro Arbeitnehmer und Jahr ein steuerfreier Betrag von EUR 365,– zur Verfügung. Alle Betriebsveranstaltungen des Jahres werden dabei zusammengerechnet. Da seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie viele Firmenevents nicht stattfinden konnten, hat der Fiskus wie schon im Vorjahr auch heuer wieder zugelassen, dass zur Kompensation Weihnachtsgutscheine bis EUR 365,– steuerfrei an Arbeitnehmer auszugeben werden können, insoweit der Freibetrag für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen nicht ausgeschöpft wurde. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Gutscheine zwischen November 2021 und Jänner 2022 übergeben werden.